



Handreichung

für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehren



**Allgemeine Informationen
über die Arbeit in der
Kinderfeuerwehr**

1. Digitale Ausgabe
Stand 1. November 2012





Allgemeine
Informationen über
die Arbeit in der
Kinderfeuerwehr

Inhaltsverzeichnis

1	Die Leitung der Kinderfeuerwehr	3
1.1	Persönliche Voraussetzung für Leiter und Betreuer	3
1.2	Leiter der Kinderfeuerwehr	5
1.3	Betreuer der Kinderfeuerwehr	6
1.4	Aufgaben der Leitung der Kinderfeuerwehr	7
1.5	Ordnung für Kinderfeuerwehr als Regelwerk für Verantwortliche	7
2	Versicherungsschutz bei der Kinderfeuerwehr	7
3	Gefahrenquelle Feuerwache	9
4	Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr	10
5	Kindeswohl bei der Kinderfeuerwehr	11
6	Mitnahme im Feuerwehrfahrzeug	13
7	Finanzierung der Kinderfeuerwehr	14



1 Die Leitung der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr kann sich aus einem **Leiter, einem stellvertretenden Leiter** und **mehreren Betreuern** zusammensetzen. Die Begriffe „Leiter“ und „Betreuer“ werden gleichermaßen für Männer und Frauen verwendet.

Die Anzahl der eingesetzten Betreuer hängt von der Mitgliederzahl der jeweiligen Kinderfeuerwehr ab. Grundsätzlich empfehlen wir, dass die Leitung einer Kinderfeuerwehr aus **mindestens zwei Personen** besteht, damit z.B. die Aufsichtspflicht von mehreren Personen wahrgenommen werden kann, denn „vier Augen sehen bekanntlich mehr als zwei“. Aber auch für die Planung und Durchführung der Gruppenstunden bietet es sich an, ein Team bestehend aus mehreren Personen zu bilden. So ist beispielsweise ein Austausch über Ideen und Materialbeschaffung sowie eine gegenseitige Unterstützung bei den Gruppenstunden gegeben.

1.1 Persönliche Voraussetzungen für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr

- Ein Leiter oder Betreuer in der Kinderfeuerwehr soll sich durch fachliche Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und entsprechendes pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern auszeichnen. Handelt es sich dabei um einen Minderjährigen, so ist die wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht nur dann möglich, wenn dessen Eltern zuvor schriftlich einwilligen.
- Insbesondere sollen sie die erforderliche geistige und charakterliche Reife, Verantwortungsbewusstsein, Können und Autorität bei der Gruppe besitzen. Bei der Betrauung Minderjähriger mit Aufsichtsaufgaben ist die vorherige Einwilligung der Eltern schriftlich einzuholen.
- Leiter und Betreuer sollten daher in einem gewissen Maß über folgende zusätzliche Charaktereigenschaften und Fähigkeiten verfügen:

Teamfähigkeit: Sowohl Leiter als auch Betreuer in der Kinderfeuerwehr sollten über diese Fähigkeit verfügen, da ein hohes Maß an Kommunikation und Zusammenarbeit grundlegend ist für die Arbeit in der Kinderfeuerwehr.

Hilfsbereitschaft ist innerhalb der Feuerwehr ebenso unerlässlich wie kameradschaftliches Verhalten. Besonders im Umgang mit Kindern ist es von großer Bedeutung ihnen fair und offen entgegenzutreten. Vor allem in Konfliktsituationen müssen Leiter und Betreuer unparteiisch reagieren, sich die Standpunkte der jeweiligen Konfliktpartner anhören und mit ihnen gemeinsam eine Lösung finden.



Ebenso wichtig ist tolerantes Verhalten. Weder Kameraden und Eltern, noch die Kinder müssen die gleichen Ansichten und Meinungen vertreten wie die Leitung der Kinderfeuerwehr. Diese muss deshalb in der Lage sein Kritik anzunehmen und andere Meinungen und Einstellung zu akzeptieren.

Weiterhin sollten Leiter und Betreuer die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder erkennen und auf diese eingehen können.

Die Arbeit mit Kindern gestaltet sich nicht immer einfach, daher sollten Leiter und Betreuer den Kindern stets geduldig und beherrscht gegenüber treten, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Wer sich in der Kinderfeuerwehr engagieren möchte, muss vor allem gerne bereit sein Verantwortung zu übernehmen.

Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt empfiehlt aufgrund der oben genannten Charaktereigenschaften und Fähigkeiten, aber auch mit Blick auf die persönliche Entwicklung eines jeden Menschen und den damit verbundenen gewissen Grad an Weitblick und Erfahrungszugewinn, als Leiter einer Kinderfeuerwehr Personen einzusetzen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.



1.2 Leiter der Kinderfeuerwehr

• Feuerwehrspezifische Voraussetzungen

- Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss in erster Linie aus Gründen des Unfallschutzes Mitglied der jeweiligen Gemeinde-/ Ortsfeuerwehr sein.
- Um Interessenskonflikte und eine Überlastung des Leiters der Kinderfeuerwehr zu vermeiden, empfehlen wir, diesen **nicht gleichzeitig als Jugendfeuerwehrwart einzusetzen**.
- Der Leiter der Kinderfeuerwehr sollte bereit sein, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in den verschiedenen Gremien der Feuerwehr zu vertreten. Dies bedeutet zusätzliches Engagement, auch über sein Amt als Leiter der Kinderfeuerwehr hinaus.
- Wir empfehlen ausdrücklich, dass der Leiter einer Kinderfeuerwehr für die Ausübung seiner Funktion eine Jugendleitercard vorweisen und somit folgende Lehrgänge (siehe „geforderte Ausbildung“) besuchen sollte bzw. diese innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Funktion nachholen sollte.

• geforderte Ausbildung

- Jugendgruppenleiter und Rechtsgrundlagen (in der Regel zwei gesonderte Lehrgänge)
 - o Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der InhaberInnen. (Quelle: <http://www.juleica.de/>)

• empfohlene weiterführende Ausbildung

- Betreuer in der Kinderfeuer
 - o Dieser Lehrgang klärt die Besonderheiten für die Gründung von Kinderfeuerwehren sowie den rechtlich abgesicherten „Dienstbetrieb“.

• Versicherungsstatus des Leiters

- Jedes Mitglied der Feuerwehr genießt, nach § 2 Abs.1 Nr.12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII), den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.



1.3 Betreuer der Kinderfeuerwehr

• Feuerwehrspezifische Voraussetzungen

- Der Leiter der Kinderfeuerwehr kann, in Abstimmung mit dem Wehrleiter Betreuer für die Kinderfeuerwehr bestimmen.
- Ein Betreuer muss **nicht zwingend Mitglied der jeweiligen Gemeinde-/Ortsfeuerwehr** sein.
- Allerdings sollte er ein Grundinteresse für die Tätigkeiten und Aufgaben der Feuerwehr mitbringen, um auf Fragen der Kinder sinnvoll antworten zu können.

• empfohlene Grundausbildung

• Betreuer in der Kinderfeuerwehr

- Dieser Lehrgang klärt die Besonderheiten für die Gründung von Kinderfeuerwehren sowie den rechtlich abgesicherten „Dienstbetrieb“.

• empfohlene weiterführende Ausbildung

• Jugendgruppenleiter und Rechtsgrundlagen

- Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der InhaberInnen. (Quelle: <http://www.juleica.de/>)

• Versicherungsstatus der Betreuer

- Der Versicherungsschutz des St.-Florian-Vertrages, der durch die öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalts angeboten wird, erstreckt sich auch über die Betreuer in der Kinderfeuerwehr, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind. Die Betreuer müssen an die ÖSA gemeldet werden.

Hierzu ist im Vorfeld unbedingt eine Rücksprache mit dem Leiter der Feuerwehr notwendig.



1.4 Aufgaben der Leitung der Kinderfeuerwehr

- Aufstellung eines Dienstplans
- Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Gemeinde-/Ortswehrleiter und dem Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrwart
- Kontakt zum Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren auf Kreisebene
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aufstellen von Haushaltsansätzen
- Suche nach Sponsoren und Unterstützern
- Ggf. Erstellung einer Kinderordnung
- Ständige eigene Weiterbildung
- Bearbeitung von Statistiken und Fragebögen
- Realisierung qualitativ hochwertiger Öffentlichkeitsarbeit

1.5 Ordnung für Kinderfeuerwehr als Regelwerk für Verantwortliche

- Als Regelwerk und Grundlage jeder Tätigkeit mit den Kindern einer Kinderfeuerwehr sollte der Leiter der Kinderfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Wehrleiter eine „Ordnung für die Kinderfeuerwehr erstellen (siehe Anhang „Musterordnung für Kinderfeuerwehren“)
- Diese Ordnung für die Kinderfeuerwehr sollte Bestandteil der Satzung der jeweiligen Feuerwehr sein und dementsprechend darauf basierend mit dem Wehrleiter erarbeitet werden.
- Die im Anhang beigefügte „Musterordnung für Kinderfeuerwehren“ kann den jeweiligen Begebenheiten der Feuerwehr angepasst werden.
- Da es sich im Anhang nur um eine Musterordnung handelt, ist es empfehlenswert die in Ziffer 2.3 und 2.4 der Musterordnung enthaltenen „Soll-Bestimmungen“ durchaus auch als „Muss-Bestimmungen“, ggf. mit einer Altersangabe für Leiter und Betreuer von Kinderfeuerwehren, in die Satzung der jeweiligen Feuerwehr aufzunehmen



2 Versicherungsschutz bei der Kinderfeuerwehr

- Damit die Kinderfeuerwehr in den Unfallversicherungsschutz der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Mitte eingegliedert werden kann, muss die Abteilung in der Satzung der jeweiligen Feuerwehr aufgeführt werden.
- Die Kinder erhalten anschließend den vollen Unfallversicherungsschutz der FUK.
- Allerdings gilt zu beachten, dass Eltern, die ihre Kinder zur Feuerwehr bringen, oder abholen hiervon unberücksichtigt bleiben.
- Da Kinder ein noch nicht voll entwickeltes Sicherheitsbewusstsein besitzen, sollte auf Vermeidung von gebäude- und umfeldbedingten Gefahrenquellen geachtet werden. Hierzu finden Sie mehr Infos im Anlagenblatt „Gefahrenquelle Feuerwache“.
- Zu beachten ist auch, dass die FUK keine Sachschäden abdeckt.
- Bei einem Transport der Kinder in einem Fahrzeug der Feuerwehr muss unbedingt auf die dem Kindesalter entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zurückgegriffen werden.
- Der Versicherungsschutz des St.-Florian-Vertrages, welcher durch die öffentlichen Feuerversicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) angeboten wird, erstreckt sich auch über die Kinderfeuerwehr, wenn diese in der Satzung verankert ist und die Kinder als Mitglieder der Feuerwehr gerechnet werden.

Betreuer die von der jeweiligen Feuerwehr an die ÖSA gemeldet werden, genießen ebenso den Schutz des St.-Florian-Vertrags.

Dieser Schutz beinhaltet:

- Haftpflichtversicherung
 - Inventarversicherung
 - Kaskoversicherung
 - Unfallversicherung
 - Vereins-Rechtsschutzversicherung
- Zusätzlich zum Versicherungsschutz durch den St.-Florians-Vertrages empfiehlt sich der Abschluss einer Unfallversicherung, die auch die Eltern während des Transportes mit einschließt.



3 Gefahrenquelle Feuerwache

Feuerwachen sind nutzungsbedingt nicht für den Aufenthalt von Kindern vorgesehen und müssen daher auf ihre Nutzbarkeit bei Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr überprüft werden, falls diese regelmäßig dort stattfinden.

Folgende Kriterien sollten überprüft und ggf. verändert werden.

- **Außenanlagen**

- Ist das Spielen der Kinder möglich, ohne, dass sie Gefahr laufen in den Straßenverkehr zu gelangen?
- Vermeidung von Gefahrenpunkten in der Spielfläche der Kinder (offene Schächte, ungesicherte Schachtabdeckungen ...)?
- Sind Schlauchtrocknungstürme genügend gegen das Betreten von Kindern gesichert?

- **Treppenträume**

- Stolperstellen müssen kindgerecht gesichert oder vermieden werden.
- Fenster unter 1 m Brüstungshöhe und andere Gebäudeöffnungen müssen gegen Absturz gesichert sein.
- Alle Bereiche in denen sich Kinder aufhalten, müssen ausreichend beleuchtet sein.

- **Fenster und Türen**

- Notausgangstüren müssen auch von den Kindern zu öffnen sein.
- Große Glasflächen müssen aus Sicherheitsglas oder außerhalb der Reichweite der Kinder sein.
- Sind alle Glastüren für Kinder leicht zu erkennen?

- **Fahrzeuge**

- Die Schlüssel der Fahrzeuge müssen kindersicher aufbewahrt werden. Ein zentraler Schlüsselkasten außerhalb der Reichweite der Kinder bietet sich an. Ein Steckenlassen der Schlüssel in den Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre „Kinderfeuerwehr in Sachsen-Anhalt“, welche durch die Feuerwehr-Unfallkasse-Mitte entwickelt wurde, entnehmen.



4 Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr

Bei Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr geht die Aufsichtspflicht auf den Leiter der Kinderfeuerwehr bzw. auf die zuständigen Betreuer über. Ausnahmen bilden Veranstaltungen bei denen die Eltern selbst anwesend sind.

- **Grundsätzliches**

Bei der Aufsichtspflicht handelt es sich um einen Vertrag der zwischen Eltern und der Kinderfeuerwehr geschlossen wird. Er kommt zustande, wenn Eltern durch eine Einverständniserklärung ihrem Kind erlauben an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. Verantwortlicher Vertragspartner von Seiten der Feuerwehr ist der jeweils zuständige Betreuer. Dieser kann bei einer Aufsichtspflichtverletzung haftbar gemacht werden.

- **Inhalte der Aufsichtspflicht**

- ***Belehrung und Warnung***

Die Kinder müssen über die Satzung und die jeweils geltenden „Spielregeln“ ihrem Alter entsprechend aufgeklärt werden. Es ist besonders auf Gefahrenstellen in und um den Aufenthaltsort der Kinder hinzuweisen. Besondere Gefahren, wie Einsatzfall der Feuerwehr, sind den Kindern im Vorfeld zu erklären, damit falsche Reaktionen vermieden werden.

- ***Überwachung***

Natürlich reicht bei Kindern eine Belehrung über richtiges Verhalten und Vermeidung von Gefahren nicht aus. Sie müssen überwacht werden.

Dies bedeutet, dass Kindern in der Altersgruppe der Kinderfeuerwehr **nie** unbeaufsichtigt bleiben dürfen.

Um dies zu gewährleisten ist es empfehlenswert generell zwei Betreuer für alle Veranstaltungen bereitzustellen.

- ***Eingreifen***

Es gehört zur Pflicht eines Betreuers bei Satzungsverstößen bzw. Verstößen gegen Sicherheitsbelehrungen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese reichen von ermahnen und erneuten belehren bis hin zum Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr.

Folgende Maßnahmen finden dabei keine Anwendung:

körperliche Züchtigung, Geldstrafen, Essensentzug, unkontrollierbare Gruppenmaßnahmen



5 Kindeswohl bei der Kinderfeuerwehr

Basisliteratur: Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, Kinderschutz-Zentrum Berlin

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Grennsman beschreiben folgende Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen:

- **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**
 - Kinder benötigen eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Leiter und Betreuer in der Kinderfeuerwehr sollten daher besonders feinfühlig im Umgang mit Kindern sein, ihre Signale wahrzunehmen und richtig zu interpretieren sowie sie angemessen und prompt zu beantworten. Durch die den Kindern entgegengebrachte Wärme und Feinfühligkeit wird es ihnen ermöglicht sich anderen Personen anzuvertrauen und offen über ihre Gefühle sprechen zu können.

- **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**
 - Bei Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr haben Leiter und Betreuer stets darauf zu achten, dass ihre Schützlinge adäquat versorgt werden. So gibt es auch bei mehrtägigen Veranstaltungen ein ausgewogenes Mahlzeitenangebot, kindgerechte Aktivitäten, die durch regelmäßige Bewegungs- und Erholungs-/Entspannungsphasen gekennzeichnet sind. Stellen Leiter und Betreuer fest, dass es einem Kind nicht gut geht, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

- **Das Bedürfnis nach individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen**
 - „Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit.“ Gleiches gilt auch für die Kinder in der Kinderfeuerwehr. Leiter und Betreuer stehen somit vor der Aufgabe den Kindern entsprechend des jeweiligen Entwicklungsstandes Angebote zu machen. Hierbei sind auch die Wünsche, Talente und Vorlieben der Kinder sowie mögliche auftretende Probleme zu berücksichtigen.



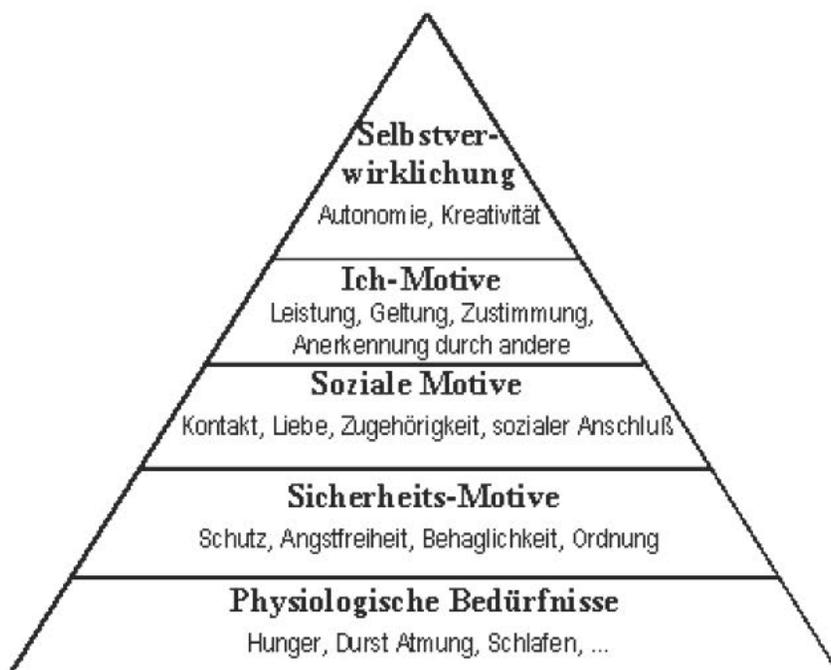
- **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**

- „Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft den Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen.“ Leiter und Betreuer sollten gemeinsam mit den Kindern die Regeln erarbeiten, die es in einem Feuerwehrgerätehaus zu beachten gibt. Die Kinder erlernen in der Kinderfeuerwehr allerdings nicht nur richtiges Verhalten in der Feuerwehr, sondern auch Verhaltensregeln und –normen der Gruppe kennen, in der sich bewegen. Die Grenzen und Regeln sollten für alle Kinder verständlich und sinnvoll sein, da dies die Einhaltung der Regeln fördert und plausibel erklärt. Dabei können sich Grenzen auch verschieben. Allerdings sollte diese neue Regel ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

- **Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften**

- Die Kinderfeuerwehr bietet den Kindern einen kontinuierlichen Entwicklungsraum, in dem jedes Mitglied unterstützt und eingebunden wird. Sie können hier freundschaftliche Beziehungen zu anderen Kindern aufbauen, denen sie z.B. in der Schule nicht begegnen. Jedes Kind kann sich vertrauensvoll an Leiter und Betreuer wenden, um sich optimal in die Gemeinschaft einbringen zu können.

„Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig. Verweisen sei auf die Darstellung der kindlichen Grundbedürfnisse in Form einer Pyramide nach Maslow (1983).“



Weitere Informationen zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung findet ihr in der Broschüre „Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen“ des Kinderschutz-Zentrums Berlin.

<http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de>



6 Mitnahme im Feuerwehrfahrzeug

- Grundsätzlich gilt, dass die Mitnahme von Kindern in Feuerwehrfahrzeugen möglich ist, wenn folgende Dinge beachtet werden:
 - Kinder **unter 12 Jahren**, die **kleiner als 150 cm** sind, sollten in Fahrzeugen nur mitgenommen werden, wenn für die Sicherung ein **geeignetes Rückhaltesystem** (Sicherheitsgurt und Kindersitz) verwendet wird.
 - In Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurt sollten Kinder nicht mitgenommen werden.
- Hinweise zum Kindersitz (s.a. orangefarbiges Etikett am Kindersitz)
 - Seit April 2008 dürfen nur noch Kindersitze mit der **ECE-Norm 44-03 oder ECE-Norm 44-04** benutzt werden.
 - Vor der Nutzung in einem Fahrzeug muss überprüft werden, ob der Kindersitz universal oder fahrzeugspezifisch verwendbar ist.
 - Weiterhin muss überprüft werden, **bis zu welchem Körpergewicht der Kindersitz zugelassen** ist.
 - Kindersitze mit der **Norm ECE 44-02 oder ECE 44-01** dürfen **nicht mehr verwendet** werden.
 - Bei der Verwendung von Kindersitzen ist nicht das **Alter**, sondern die **Körpergröße ausschlaggebend**. Die Gurtsysteme sind nach Gruppen unterteilt, die das Körpergewicht mit abdecken. Die Staffelung lautet wie folgt: Gruppe II: 15–25 kg; Gruppe III: 22–36 kg Körpergewicht.
- Hinweise für den Maschinisten
 - Es sollten nur **besonnene Fahrer** eingesetzt werden.
 - Vor der Fahrt ist die **Sicherung** der Kinder zu **überprüfen**.
 - **Defensiv und vorausschauend fahren**
 - Mindestens eine **zusätzliche Aufsichtsperson** für die Kinder mitnehmen, damit der Maschinist seine ganze Aufmerksamkeit dem Verkehr widmen kann.
 - **Ein- und Ausstieghilfen** bereitstellen.
 - Nach Beendigung der Fahrt das **Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt lassen**, damit Kinder, die ihre Scheu verloren haben, nicht allein einsteigen (siehe Gefahrenquelle Feuerwache).
 - **Nie unter Alkoholeinfluss fahren**.

Mitnahme von Personen im Mannschaftsraum von Löschfahrzeugen aus DDR-Produktion siehe Anhang



7 Finanzierung der Kinderfeuerwehr

Ideen und Anregungen

Die Errichtung und der Unterhalt von Kinderfeuerwehren kostet Geld. Die Menge an Geld die die jeweilige Wehr für Spiele, Kleidung und Unternehmungen aufwenden kann, ist natürlich unterschiedlich. Aber für alle gilt: Es könnte schon ein bisschen mehr sein.

Im Folgenden daher einige Anregungen und Tipps, wie die Kinderfeuerwehr weitere Mittel erhalten kann.

- **Gemeinde**

Viele Gemeinden besitzen einen Geldtopf für die Unterstützung der Jugendarbeit in ihrem Bereich. Aus diesem können Anschaffungen wie Spiele oder auch Ausflüge mitfinanziert werden. Es handelt sich hierbei aber um eine freiwillige Leistung, d.h. nicht jeder wird erfolgreich sein, Eine Nachfrage lohnt sich aber auf alle Fälle.

- **Landkreis**

Landkreise haben die Verpflichtung, nach dem Sozialgesetzbuch VIII die Jugendarbeit zu unterstützen. Üblicherweise wird diese Förderung über das jeweilige Jugendamt vergeben. Da sich die Verfahrenswege in den Landkreisen aber unterscheiden kann hier kein einheitliches Verfahren vorgestellt werden. Wichtig ist aber: Verfahrenswege und Formalien bereits im Vorfeld einer Veranstaltung oder Anschaffung klären, nachträgliche Förderung ist eher schwierig.

- **Bund**

Auch der Bund bietet mit seinem Kinder- und Jugendplan eine Fördermöglichkeit für die Kinderfeuerwehr. Hier werden Projekte von bundesweiter bzw. gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung gefördert. Internationale Aktivitäten können ebenso gefördert werden.

Die genauen Modalitäten finden sich unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/foerderrichtlinien.html



- **Kreisfeuerwehrverband (KFV)**

Oftmals verfügen die KFV ebenso über Finanzmittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Hier empfiehlt es sich, mit dem jeweils zuständigen Kreis- bzw. Verbandjugendfeuerwehrwart bzw. Kreisbrandmeister kurz zu schließen.

- **Sponsoren**

Kinderfeuerwehren können sich auch Sponsoren suchen. Sponsoring bedeutet aber immer, dass eine Gegenleistung erwartet wird. Diese kann verschiedenartig ausfallen. Firmenlogo auf den T-Shirts oder Werbematerial des Sponsors auf Veranstaltungen. Die jeweiligen Bedingungen müssen im Vorfeld ausgehandelt werden, damit beide Seiten vor bösen Überraschungen gefeit sind.

Grundsätzlich spricht im Kinderfeuerwehrbereich nichts gegen Sponsoring. Fragen Sie einfach bei Ihren ansässigen Firmen nach.

- **Patenschaften**

Eine besondere Art des Sponsorings sind so genannte Patenschaften. Firmen können für eine bestimmte monatliche Zuwendung an die Kinderfeuerwehr eine Patenschaft für eines der Mitglieder übernehmen. Von Zeit zu Zeit können dann die Paten eingeladen oder besucht werden. Dies fördert gerade im ländlichen Bereich das soziale Ansehen der Patenfirma und erhöht auch den Bekanntheitsgrad der Kinderfeuerwehr. Vorteilhaft sind hier auch immer Einladungen an die örtliche Presse.

- **Veranstaltungen**

Kinderfeuerwehren können auch bei Elternnachmittagen, Feuerwehrfesten oder am Tag der offenen Tür Selbstgebasteltes oder Selbstgebackenes verkaufen. Allerdings dürfen nur dann Erträge erwirtschaftet werden, wenn die Kostensatzung der Gemeinde dies zulässt. Ein Blick in diese Satzung kann sich lohnen.

- **Beiträge**

Die KF kann Beiträge erheben um die eigenen Unkosten zu decken. Allerdings sollten die Beiträge gemäßigt sein. Ein zu hoher Beitrag kann Eltern abschrecken.

- **Förderverein**

